

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz

Aufgrund der §§ 76 und 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Hamme und die Beek wird in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen und den Gemeinden Ritterhude, Worswede und Lilienthal ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Gemeinde Vollersode und endet am Hammesperwerk in Ritterhude.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (Anlagen) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus sieben Karten im Maßstab 1 : 5 000. Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck, sowie der Samtgemeinde Hambergen und den Gemeinden Ritterhude, Worswede und Lilienthal von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:
 1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Hamme bzw. die Beek bordvoll sind und drohen über die Ufer zu treten.
 2. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

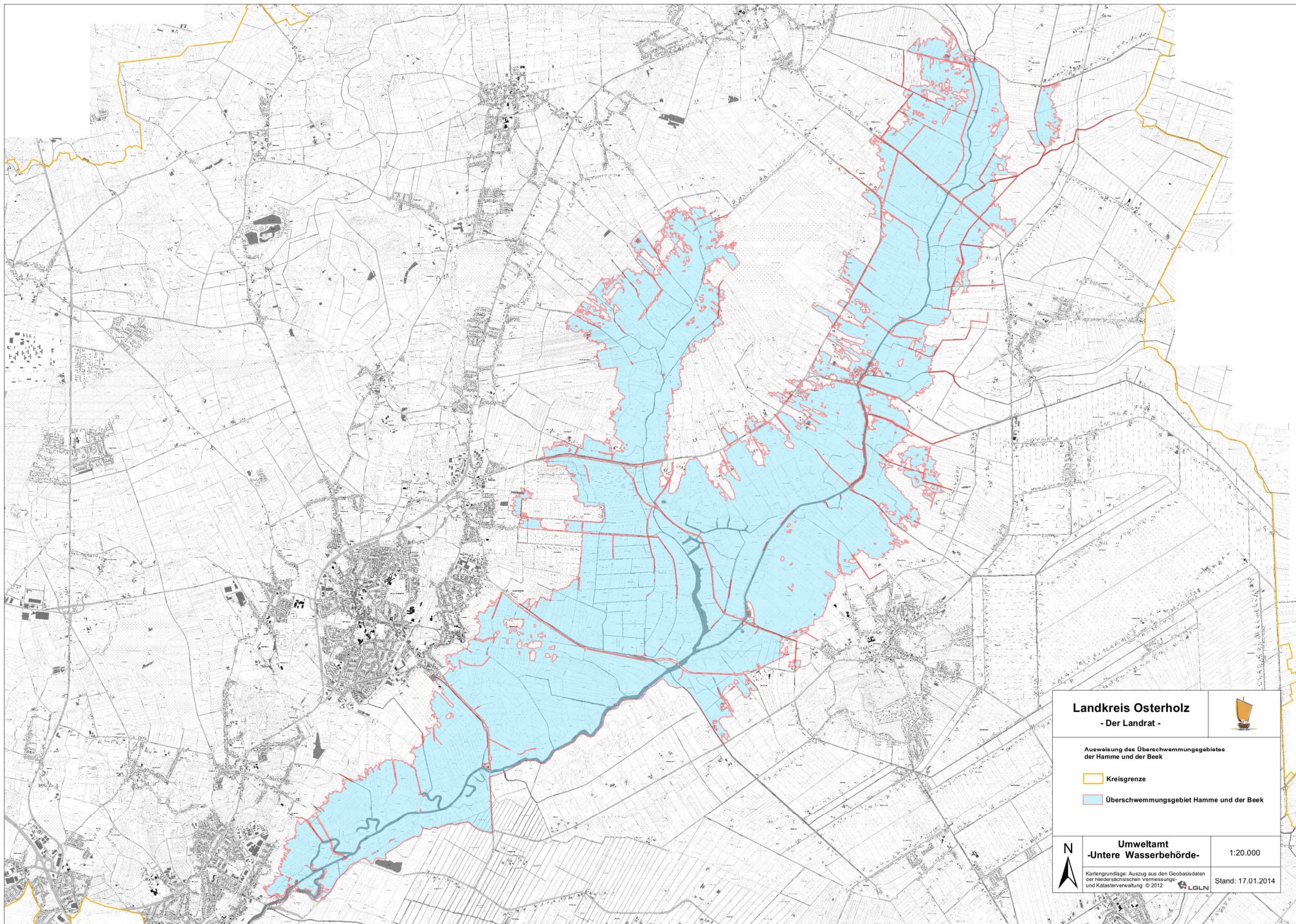
**§ 4
Inkrafttreten**


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Braunschweig, den 30.04.2012

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Bahnemann



Landkreis Osterholz - Der Landrat -		
Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und der Beek		
	Kreisgrenze	
	Überschwemmungsgebiet Hamme und der Beek	
	Umweltamt -Untere Wasserbehörde-	1:20.000
<small>Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012</small>		<small>Stand: 17.01.2014</small>